



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 31. Oktober 2024

Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
245 Ungültigkeitserklärung eines GDP-Zertifikates S. 349	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW S. 352
246 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Holger Beumeler) S. 349	250 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 398 im Gebiet der Stadt Moers S. 353
247 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Michael Kiesow) S. 350	251 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 353
248 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Dennis Duizendsrta) S. 350	252 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land S. 353
249 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Genehmigungsverfahren der Firma TRIMET Aluminium SE in Voerde S. 350	253 Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 3100643331 und Nr. 3101556813 S. 354

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

245 Ungültigkeitserklärung eines GDP-Zertifikates

Bezirksregierung Düsseldorf
24.05.05.01-Metro

Düsseldorf, den 18. Oktober 2024

Hiermit wird das in Verlust geratene GDP-Zertifikat DE_NW_03_GDP_2023_0014 vom 20.03.2023, ausgestellt für die Firma Metro Deutschland GmbH, Schlüterstr. 3 in 40235 Düsseldorf für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf S.349

246 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Holger Beumeler)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KLE14

Düsseldorf, den 17. Oktober 2024

Mit Wirkung zum 01.04.2025 wurde Herr Holger Beumeler für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 14 in Kleve bestellt. Der Kehrbezirk Kleve 14 umfasst die Gocher Innenstadt, einen Teil der Ortschaft Asperden, die Ortschaft Hassum, die Ortschaft Hommersum sowie einen Teil der Ortschaft Hülm.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf S.349

**247 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Michael Kiesow)**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KLE33

Düsseldorf, den 22. Oktober 2024

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wurde Herr Michael Kiesow für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 33 in Kleve bestellt. Der Kehrbezirk Kleve 33 umfasst Goch Stadt-Mitte, den Gocher Ortsteil Pfalzdorf, in Bedburg-Hau den Ortsteil Louisendorf und einige Liegenschaften in der Gemeinde Uedem.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf S.350

**248 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Dennis Duizendstra)**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-VIE27

Düsseldorf, den 17. Oktober 2024

Mit Wirkung zum 01.04.2025 wurde Herr Dennis Duizendstra für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 27 in Viersen bestellt. Der Kehrbezirk Viersen 27 umfasst Viersen-Süchteln, Grefrath-Oedt und Tönisvorst-Vorst.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf S.350

**249 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3
Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zum Genehmigungsverfahren der Firma TRIMET Aluminium SE in Voerde**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0382786-0140-G4-0050/24

Düsseldorf, den 22. Oktober 2024

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG
zum Genehmigungsverfahren der Firma
TRIMET Aluminium SE in Voerde**

Antrag der Firma TRIMET Aluminium SE nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 16.09.2024 auf Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb der SOW-Gießanlage auf dem Werksgelände Schleusenstr. 11 in 46562 Voerde im Wesentlichen durch das direkte Abgießen von Heißmetall über eine SOW-Gießanlage in der Flüssigmetallversandhalle.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma TRIMET Aluminium SE, Schleusenstr. 11, 46562 Voerde, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde mit Datum vom 16.09.2024 gemäß §§ 4 Abs. 1, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den beabsichtigten dauerhaften Betrieb der SOW-Gießanlage am Standort in 46562 Voerde, Schleusenstr. 11 (Gemarkung Spellen, Flur 18) gestellt. Gegenstand des vorliegenden Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- **Kontinuierlicher Betrieb der bestehenden Versuchsanlage „SOW-Gießanlage“ mit einer Anlagekapazität von 95.000 t/a (Betriebszeit 24/7)**

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes
- Lärmgutachten
- Geräuschemissionsmessung und Ermittlung der Geräuschimmissionen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die Anlage dauerhaft zu betreiben.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.8.1 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nummer 3.5.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die von der Antragstellerin hierzu gemachten Angaben nach Anlage 3 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Der Antrag auf Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1, 6 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit **vom 04.11.2024 bis einschließlich 03.12.2024** digital unter <https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen> zur Einsicht aus:

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme nicht möglich sein, können Sie sich gerne an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den nachfolgenden Kontaktdaten wenden.

Bezirksregierung Düsseldorf

- E-Mail: michaela.lein@brd.nrw.de, Telefon: 0211/475-5313 oder
- E-Mail: nils.friege@brd.nrw.de, Telefon: 0211/475-3679

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der Einwendungsfrist vom **04.11.2024 bis einschließlich 03.01.2025** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle lesbare Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de. Weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation mittels De-Mail finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an poststelle@brd.sec.nrw.de.

Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines **Erörterungstermins**.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aus dem in Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **04.02.2025, 10.00 Uhr**. Die Erörterung findet in 46562 Voerde, Am Schied 18, Trimet Alu-Kapal Haus statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere

zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Michaela Lein

Abl. Bez. Reg. Ddf S.350

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Für: [aufgrund DSGVO gelöscht]
kann ein Schriftstück mit dem Aktenzeichen: 03.07.2024 / II M 227 von **Justizvollzugsanstalt Düsseldorf, vertreten durch die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf**, nicht zugestellt werden.

Sie/er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Justizvollzugsanstalt Düsseldorf, Oberhausener Str.30, 40472 Ratingen

Gemäß §10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Justizvollzugsanstalt Düsseldorf

Abl. Bez. Reg. Ddf S.352

250 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 398 im Gebiet der Stadt Moers

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
BS-4290-2024-0020245/OD-L398/NR(48)

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 398 im Gebiet der Stadt Moers

Im Stadtgebiet Moers, OT Kapellen, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 398 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 398 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Moers und der Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt neu festgesetzt:

- | | |
|----------------------|--------------------|
| 1) von NK 4505 017 O | nach NK 4505 036 O |
| von Station 0,213 | nach Station 0,460 |
| | (Länge: 0,247 km) |

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2025.

Rechtsbehelfsbelehrung

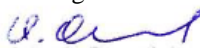
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten veräumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 14.10.2024

Im Auftrag


Christoph Querdel

Abl. Bez. Reg. Ddf S.353

251 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV.NRW, S. 444)

ab Montag, den 11.11.2024

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 35 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags	07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags	07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 11.11.2024 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Regionalverband Ruhr

Regionaldirektor



Garreilt Duin

Essen, 02.10.2024

Abl. Bez. Reg. Ddf S.353

252 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land

Am Dienstag, den 12. November 2024 um 14:00 Uhr, findet auf : metabolon, Am Berkebach, 51789

Lindlar, die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

A Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 14.11.2023
3. Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land
4. Wahl von Mitgliedern in den Planungsausschuss
5. Jahresabschluss 2023
 - 5.1 Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises
 - 5.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2023
 - 5.3 Verwendung des Jahresergebnisses 2023
 - 5.4 Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2023
6. Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024
7. Stand der Projekte
8. Jahresplanung 2025
9. Haushaltssatzung 2025
 - 9.1 Stellenplanentwurf 2025
 - 9.2 Beratung Haushaltsplanentwurf 2025
 - 9.3 Beschluss Haushalt 2025
 - 9.4 Beschluss Haushaltssatzung 2025
10. Umstrukturierung der Das Bergische gGmbH Abtretung des Geschäftsanteils des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land
11. Erweiterung der Fläche des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land
12. Kennzeichnung von Wanderwegen im Bergischen Land
13. Mitteilungen

Gummersbach, den 21.10.2024

gez. Karin Blume
- stellvertretende Vorsitzende -

Abl. Bez. Reg. Ddf S.353

253 Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 3100643331 und Nr. 3101556813

Kraftloserklärung

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 3100643331 und 3101556813 werden hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 11. Oktober 2024

Sparkasse NEUSS
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf S.354

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf